

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

§ 1 - Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Käufern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

1. eine Person oder rechtsfähige Personengesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB darstellen oder
2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB sind (im folgenden Käufer).

Diese AGB gelten für alle Geschäfte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das auf abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten Bezug nimmt oder verweist.

Diese AGB gelten in laufenden Geschäftsbeziehungen als anerkannt, auch wenn diese nicht nochmals vereinbart wurden.

§ 2 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle genannten Preise verstehen sich sofern nichts anderes vereinbart als Nettobeträge, für Lieferungen innerhalb Deutschlands zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackung, Fracht, Kosten für Be-/Entladung und sonstige Versandkosten sind im Preis nicht enthalten und müssen ggf. gesondert beauftragt und verrechnet werden.
2. Der Verkauf von Waren erfolgt grundsätzlich bargeldlos in EURO, bei Verkäufen außerhalb des EURO-Währungsraumes trägt der Käufer das Währungsrisiko.
3. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu erfolgen. Bei Online-Bestellungen und Bestellungen von Endkunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im

Ausland, Wiederverkäufern oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko steht der LIFTCORE GmbH das Recht zu, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern bzw. eine Vorauszahlung einzufordern (Vorkassevorbehalt). Falls von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch gemacht wird, ist der Käufer unverzüglich zu informieren.

4. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so ist die LIFTCORE GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. ab Fälligkeit zu erheben. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5. Der Käufer hat nur insoweit das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder wegen solcher Ansprüche die Zahlung zurückzubehalten, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 - Angebot, Liefer- und Leistungsumfänge

1. Angebote des Verkäufers sind, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Sofern keine weiteren Hinweise erfolgen, reflektieren die beschriebenen Leistungen die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Der Verkäufer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und weiteren Unterlagen vor. Dies gilt insbesondere für jegliche von der LIFTCORE GmbH angefertigte Dokumente wie Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder andere Unterlagen.

Angaben des Verkäufers zur technischen Beschaffenheit und deren Spezifikationen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technischer Verbesserungen erfolgen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Der Käufer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers Unterlagen,

Dokumente und Informationen die während und nach der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, nicht an Dritte weiter zu geben und diese vertraulich zu behandeln.

Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang von ihm nicht mehr benötigt werden.

Angebote werden ausschließlich auf den vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen angefertigt. Dabei übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Eingangsinformationen.

Gesonderte Zusagen, Vereinbarungen oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ausdrücklichen Bestätigung. Der Verkäufer behält sich das Recht auf technische Änderungen im Sinne einer stetigen Produktverbesserung vor.

2. Für die Erfüllung der Liefer- und Leistungspflicht ist ausschließlich das schriftliche Angebot inkl. dessen Begleitdokumente sowie die beschriebenen Umfänge und Produktbeschaffenheit der Auftragsbestätigung maßgeblich. Angaben in der Auftragsbestätigung werden bindender Vertragsbestandteil, sofern der Käufer dieser nicht binnen einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

#### § 4 - Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzögerung

1. Liefertermine und Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger, technischer Klärung sowie Vorlegen genehmigter Zeichnungen oder anderweitiger, für die Ausführung vom Käufer vorzulegender relevanter Unterlagen, insbesondere etwaiger benötigter Bescheinigungen, Genehmigungen oder Akkreditiven. Ferner beginnen Liefertermine und Lieferfristen im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung bzw. Anzahlung nicht vor vollständiger Zahlung zu laufen. Der Käufer verpflichtet sich, aktiv an der Bereitstellung dieser Dokumente mitzuwirken. Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer die Verlängerung von Lieferfristen und Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

2. Teillieferungen zulässig, wenn 1. die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen

Bestimmungszwecks verwendbar ist, 2. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, verhängten Import/Exportsperren, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßiger Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördlichen Maßnahmen) verursacht wurden, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch für Lieferverzögerungen durch ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten des Verkäufers, die dieser nicht zu vertreten hat. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um den Zeitraum der Behinderung. Etwaige Verzögerungen werden durch den Verkäufer dem Käufer umgehend angezeigt. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

5. Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung nach Mitteilung der Versandbereitschaft nicht nach, so ist die LIFTCORE GmbH berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen die Ware fachgerecht, an einem von ihr bestimmten Ort einzulagern. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers ist der Verkäufer zudem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Die Kosten für die Lagerung durch den Verkäufer betragen 1 % des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufenen Monat und werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lieferkosten bleiben vorbehalten. Kommt der Käufer auch nach Verstreichen angemessen gesetzter Fristen seiner Abnahmepflicht nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Etwaig geleistete

Vorauszahlungen werden mit den entstandenen Kosten verrechnet.

6. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer umgehend nach Erhalt der Ware eine Gelangens-Bestätigung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV zukommen zu lassen, sofern sich der Bestimmungsort und der Verbleib innerhalb der Europäischen Union befindet. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich zu Berechnen. Das Nachberechnen der Umsatzsteuer gilt auch, wenn der Käufer nicht zweifelsfrei, durch entsprechende Zolldokumente, die Ausfuhr der Ware aus der Zollunion belegen kann.

#### § 5 - Gefahrenübergang, Versand

1. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt analog der INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. In Fällen, in denen die zuvor genannte Regelung keine Anwendung finden kann, gilt automatisch der Gefahrenübergang nach BGB als vereinbart.

Verzögert sich die Leistung aufgrund eines Umstands, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten des Käufers auf diesen über.

2. Die Ware ist vom Käufer nach Erhalt umgehend auf Transportschäden zu überprüfen. Erkennbare Beschädigungen sind dem Verkäufer unmittelbar in Schriftform anzuzeigen. Zeigt der Käufer einen Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Ware an, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Schaden handelt, der bei unverzüglicher und sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die zum Transport und Schutz eingesetzte Verpackungen gem. den geltenden Richtlinien auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

#### § 6 - Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages das Eigentum der LIFTCORE GmbH (Vorbehaltsware). Dies gilt auch bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und Verkäufer.

2. Die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist

dem Käufer im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den Erwerber tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Dies gilt auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

3. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über den Zugriff Dritter, insbesondere durch Pfändung, auf die Vorbehaltsware zu informieren, um diesem die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen. Ferner hat er den zugreifenden Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern er vom Vertrag zurückgetreten ist.

#### § 7 - Mängelansprüche

1. Für Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten zwischen Verkäufer und Käufer gelten die Regelungen aus § 377 HGB.

2. Über die bindenden gesetzlichen Regelungen hinaus gelten folgende Vereinbarungen: Soweit der Käufer zu einer Rücksendung mangelhafter Ware an die LIFTCORE GmbH berechtigt ist, hat er für eine sachgerechte Verpackung und Versendung zu sorgen. Der Käufer hat bei Rücksendung durch Angabe einer vom Verkäufer entstammenden Referenznummer Bezug zum Auftrag herzustellen.

3. Sofern aufgrund von ungenauen, unvollständigen oder falschen Angaben des Käufers die ausgewählte und bereitgestellte Ware unbrauchbar oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sein sollte, ist die Haftung des Verkäufers nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen.

#### § 8 - Gewährleistung, Garantie, Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Produkte beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Soweit ein Mangel durch unsachgemäße Handhabung oder Verwendung der Ware durch den Käufer entsteht, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Unabhängig etwaiger Gewährleistungsrechte gewährt die LIFTCORE GmbH eine Garantie von 18 Monaten ab Gefahrübergang beschränkt auf Material- und Verarbeitungsfehler der verkauften Ware. Unsachgemäße Handhabung oder Verwendung durch den Käufer schließt jeglichen Anspruch auf Nachbesserung durch den Verkäufer aus.

3 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen beschränkt. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die LIFTCORE GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln am Liefergegenstand sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### § 9 - Schlussbestimmung

Sind oder werden diese AGB teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Für die Vertragsbeziehung wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz der LIFTCORE GmbH. Der Verkäufer ist berechtigt, den Besteller auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Soweit im Vertrag oder den AGB Regelungslücken vorhanden sind oder entstehen, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die

Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.